



GENERALI

Versicherungen

7. HAFTPFLICHT- UND UNFALLVERSICHERUNG FÜR FREIE KINDER-, JUGEND-, ERWACHSENEN- UND ALTENPFLEGE – MIT AUSNAHME VON ALTENHEIMEN

7.1 Allgemeines

- 7.1.1 Unfall- und Haftpflichtversicherung für die genannten Tätigkeiten wird geboten für Heime der Offenen oder der Teiloffenen Tür oder für in freien Zusammenschlüssen tätige Clubs, Aktions-, Arbeits-, Interessengemeinschaften, Ringen usw. auf örtlicher Ebene bis zu 100 Personen.

Versicherungsjahr ist hier das Kalenderjahr. Entsprechend dem Datum des Eintritts zur Versicherung ist für jedes angefallene Quartal ein Viertel der Jahresprämie zu entrichten.

7.1.2 Versichert sind

Schadenereignisse, die den Helfern, Mitgliedern, Leitern, Betreuern, Teilnehmern, bei Heimen den berechtigten Besuchern, innerhalb der zur Verfügung stehenden Räume, Gebäude, Anlagen oder Gelände zustoßen oder verursachen.

Versichert ist dabei die Teilnahme, der Besuch, der Aufenthalt, die Tätigkeit bei Spiel, Sport, Werken, Unterhaltung, Schulung, Tagung usw. Darüber hinaus wird auch für andere gemeinsame örtliche und außerörtliche Veranstaltungen, z. B. bei der Teilnahme an sozialen, politischen, religiösen, kulturellen, kirchlichen, sportlichen Veranstaltungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Versicherungsschutz gewährt.

Diese Gemeinschaftsveranstaltungen müssen unter Leitung, Betreuung, Aufsicht besonders hiermit beauftragter Personen stehen, wobei sich dann der gebotene Versicherungsschutz sowohl auf die Teilnahme als auch auf den gemeinsamen Hin- und Rückweg, einschließlich der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstreckt.

- 7.1.2.1 Als mitversicherte Personen gelten Nicht-Vereinsmitglieder, soweit diese als ehrenamtlich tätige Personen oder als Honorarkräfte im ausdrücklichen Auftrag des Vereins Vereinsinteressen wahrnehmen. Bei Honorarkräften gilt eine zeitliche Befristung des Engagements auf max. 260 Std. pro Kalenderjahr.

Die Mitversicherung gilt subsidiär zu bestehenden Privat-, Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherungen.

Nicht versichert gelten freiberuflich tätige Personen, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten etc. (klassische Freiberufler).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind darüber hinaus Werkleistungen aller Art (z.B. Bau- und Maler-, Schreinerarbeiten etc.)."

7.1.3 Nicht versichert ist

- a) die Ausübung des organisierten Leistungssportes, aber auch die aktive Betätigung bei allen Motorsportaktivitäten und Flugarten.
Beim Skilaufen, Boxen, Judo, Jiu-Jitsu (und gleichartige Kampfsportarten) kann durch namentliche Nennung und Zahlung einer Zuschlagsprämie in Höhe von 20 % der gewünschte Versicherungsschutz übernommen werden.



GENERALI
Versicherungen

- b) die Teilnahme an Auslandsfahrten - Maßnahmen, Fahrten, Reisen, Begegnungen über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus
- c) die Unterbrechung des direkten Weges von und zu den Veranstaltungen durch eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften, Spaziergänge, Verwandtenbesuch aber auch verbotene und gefährvolle Abkürzungen (Bahndamm etc.)
- d) die Durchführung von privaten Unternehmen
- e.) die berufliche Tätigkeit der versicherten Personen



GENERALI

Versicherungen

7.2 Unfallversicherung

7.2.1 Versicherungssummen

1. a) für den **Todesfall** bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 7.500 EUR
b) für den **Todesfall** ab dem vollendeten 17. Lebensjahr 7.500 EUR
(jeweils als Kapitalzahlung)
2. für den Fall der **dauernden Arbeitsunfähigkeit** (Invalidität) Kapitalzahlung bis zu 25.000 EUR

Bei Erwachsenen im Rentenalter wird nur Entschädigung bei Gliedverlust und auch nur dann, wenn der Invaliditätsgrad mehr als 10 % beträgt, gewährt.
Die Höchstversicherungssumme beträgt hier 2.500 EUR
3. für nachgewiesene **Kosten der Heilbehandlung** (subsidiär) innerhalb eines Jahres vom Unfalltage an gerechnet bis zu 1.000 EUR

Versicherte oder mitversicherte Familienangehörige müssen ihre gesetzliche oder private Krankenversicherung vorleistungspflichtig in Anspruch nehmen.
4. a) **Unfallkrankenhaustagegeld** vom 1. Tag der stationären Krankenhausbehandlung, innerhalb der ersten 2 Jahre vom Unfalltage an gerechnet, höchstens jedoch für insgesamt 365 Tage 5 EUR
b) **Genesungsgeld** im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die Krankenhaustagegeld gezahlt wurde, längstens jedoch für 28 Tage 5 EUR
c) Bei Müttern in Familien mit Klein- bzw. schulpflichtigen Kindern wird das Unfallkrankenhaustagegeld und das Genesungsgeld in gleicher Weise, jedoch in doppelter Höhe, also 10 EUR
gewährt.
5. **Zusatzleistungen bei nachgewiesener ärztlicher Behandlung der Unfallverletzung**
 - a) **Zahnersatz:**
für jeden beschädigten oder verlorenen natürlichen Zahn, je Zahn bis zu 50 EUR, insgesamt bis zu 250 EUR
 - b) für die Wiederbeschaffung oder Instandsetzung einer zerstörten oder beschädigten **medizinisch verordneten Brille** (subsidiär) je Gestell bis zu 25 EUR, je Glas bis zu 50 EUR, insgesamt bis zu 75 EUR
 - c) für Nachhilfestunden bei Schülern der allgemeinbildenden Schulen, wenn sie länger als 4 Wochen dem Schulunterricht fernbleiben mussten, je Nachhilfestunde bis zu 5 EUR, insgesamt bis zu 125 EUR

7.2.2 Entschädigungszahlungen aus der Unfallversicherung werden auf Haftpflichtansprüche der unfallversicherten Personen angerechnet.



7.3 Haftpflichtversicherung

7.3.1 Subsidiaritätsklausel

Diese Haftpflichtversicherung wird nur subsidiär geboten, d. h. sie tritt nur dann ein, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz - auch über eine Privathaftpflichtversicherung - besteht.

7.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich

- a) auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen
- b) auf das Risiko der Aufsichtspflicht nach § 832 BGB
- c) auf den Schutz der Aufsichtspersonen während der Aufsicht über Kinder und Jugendliche bei berechtigten Ansprüchen Dritter gegenüber den Kindern und Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern
- d) in Abänderung von Ziffer 7.4.3 AHB auf berechnigte Ansprüche mitversicherter Personen untereinander mit einer Deckungssumme von 500 EUR je Schadenereignis bei Sachschäden und einer Selbstbeteiligung von 50 EUR.
- e) in Abänderung von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.10.2 AHB – auf Schäden, **an gemieteten oder gepachteten Gebäuden**, und zwar
 - 1.) bei Schäden an Einrichtungsgegenstände/Mobiliar einschließlich der fest installierten Übertragungs-, Verstärker- und Stereoanlagen bis zu 2.500 EUR je Schadenereignis;
 - 2.) an Gebäudebestandteilen bis zu 50.000 EUR je Schadenereignis;
 - 3.) an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen bis zu 500.000 EUR (nicht jedoch an Grundstücken);
 - durch Brand und Explosion;
 - durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben

- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers/Antragstellers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer/Antragsteller hiergegen selbst versichern kann.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung.
- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.



GENERALI
Versicherungen

- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen/Einrichtungen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers/Antragstellers und/oder deren Angehörigen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Selbstbeteiligung siehe Teil B I, Ziffer 2.2 des Vertrages.

- f) falls besonders gegen Mehrprämie vereinbart, auf die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft.

7.3.3 Nicht versichert sind

Ansprüche des Heimes, des Trägers, der Gemeinschaft usw. gegenüber **den** Mitversicherten - z. B. bei Glasbruch, Sachbeschädigung in Gruppen-, Trainings-, Übungs-, Aufenthaltsräumen etc.

7.3.4 Deckungssummen

bis zu

5.000.000 EUR	pauschal für Personen- und Sachschäden ohne Begrenzung für die einzelne Person je Schadenereignis und bis zu
50.000 EUR	für Vermögensschäden je Verstoß.
5.000.000 EUR	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht- sowie der Umweltschadensversicherung